



Antrag gem § 24 GO NRW „Einhaltung KlimaNotStand“



An die Stadt Bochum wird folgender Antrag gem. § 24 GO NRW
„Einhaltung KlimaNotStand“
gerichtet:

(1) Ausgangslage

Der Rat der Stadt Bochum hat am 6. Juni 2019 der Resolution diverser Ratsfraktionen zur Ausrufung des Klimanotstandes zugestimmt. Hierin heißt es nunmehr u. a. in Satz 2:

„Resolution des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 6. Juni 2019 zur Ausrufung des Climate Emergency

... Die Kommune erklärt den Climate Emergency und anerkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe höchster Priorität:

1. Die Kommune wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.
2. Die Kommune orientiert sich für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des *Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)*, insbesondere im Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen...

Infolge ähnlicher Vorgehensweisen in vielen anderen Kommunen Deutschlands hat zwischenzeitlich eine Diskussion über die rechtlichen Auswirkungen insbesondere von Ratsbeschlüssen begonnen, in der vielfach der bloße „Politische Charakter“ solcher Erklärungen und damit deren rechtliche Unverbindlichkeit für das Verwaltungshandeln und auch die Bürgerinnen und Bürger betont wird.

Hierzu äußert sich auch die Stadt Bochum, die auf ihrer Website klar stellt:

„Der Begriff „Klimanotstand“ beziehungsweise „Climate Emergency“ ist symbolisch zu verstehen und soll keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein.“

(<https://www.bochum.de/Pressemeldungen/6-Juni-2019/Stadt-Bochum-erklaert-den-Klimanotstand>)
Andere Stimmen differenzieren insoweit zunehmend und messen entsprechenden Ratsbeschlüssen jedenfalls Bindungswirkung für das Verwaltungshandeln zu, sofern konkrete Vorgaben in ihnen enthalten sind und die Aufgaben- und Regelungskompetenz einer Kommune nicht überschritten wird. Lediglich „Notstandsmaßnahmen“ seien ausgeschlossen.

Der oben zitierte Ratsbeschluss enthält indes auch konkrete Vorgaben und erschöpft sich nicht in bloßen allgemeinen Aussagen zum Klimawandel oder in Aufforderungen an Dritte, tätig zu werden. Zur rechtlichen Verbindlichkeit jedenfalls dieser Vorgaben konnten weder städtische Verwaltung noch lokale politische Vertreter bislang zufriedenstellenden Aussage machen.

Dabei hat der Rat der Stadt Bochum in der Sitzung am 06.06.2019 auf Dringlichkeitsantrag der CDU zum „Klimaschutz in Bochum“ (Vorlage 20191695, TOP 2.9) mehrheitlich beschlossen:

„Der Klimaschutz ist eine globale Anforderung an das Handeln der Verwaltung. Bei allen Entscheidungen, die einer Bezirksvertretung, einem Ausschuss oder dem Rat vorgelegt werden, soll die Verwaltung künftig neben den fiskalischen und personellen Auswirkungen auch die Klimarelevanz explizit darstellen, um damit die Berücksichtigung des Klimaschutzes bei den Entscheidungen zu ermöglichen.“



Antrag gem § 24 GO NRW „Einhaltung KlimaNotStand“



Dieser für den Klimanotstand in Bochum richtungweisende Beschluss ist in der Resolution nicht aufgenommen worden“.

Zur Vermeidung des Eindrucks einer reinen Symbolpolitik sowie zur Klärung der Rechtsverbindlichkeit der oben zitierten, konkreten Vorgaben für alle Beteiligten soll deshalb für Bochum Klarheit geschaffen werden.

(2) Anregungen:

1. Der Rat der Stadt Bochum bekräftigt den oben genannten Beschluss vom 06. Juni 2019 und betont die Klimaverantwortung der Stadt Bochum durch eine redaktionelle Ergänzung der Resolution zum Klimanotstand (Vorlage 20191696), indem der Hinweis aufgenommen wird:

„lokale Entscheidungen haben nicht nur Auswirkungen auf das regionale Klima, sondern in ihrer globalen Summe auch Auswirkungen auf das globale Klima“.
2. Der Rat der Stadt Bochum stellt klar, dass sich der Begriff "Symbolischer Akt" aus der Fußnote 2 der Resolution (Vorlage 20191696) sich lediglich darauf bezieht, dass der ausgerufene Klimanotstand keine juristische Grundlage für die Ausrufung von Notstandsmaßnahmen ist.
3. Der Rat der Stadt Bochum erklärt, dass der erste Punkt der Resolution (Vorlage 20191696)

"Die Kommune wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen."

 für das Handeln der Stadtverwaltung, des Rates, dessen Ausschüssen und Bezirksvertretungen rechtliche Verbindlichkeit besitzt und entsprechend des ebenfalls in der Sitzung des Rats vom 06.06.2019 unter TOP 2.9 gefassten Beschlusses zum "Klimaschutz in Bochum" (Vorlage 20191695) umzusetzen ist.
4. Der Rat der Stadt Bochum fordert die Verwaltung der Stadt auf, zur Umsetzung des Beschlusses des Rates zum „Klimaschutz in Bochum“ vom 06.06.2019 (Vorlage 20191695) das von ihr verwaltungsseitig entwickelte Darstellungsformat der klimarelevanten Auswirkungen innerhalb von Entscheidungsvorlagen für Rat, Ausschüsse und Bezirksvertretungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung vorzustellen, damit der Rat dieses auf seine Geeignetheit zur formalen und inhaltlichen Darstellung der klimarelevanten Auswirkungen vor Ort und für Bochum überprüfen und in der nächstmöglichen Sitzung über die Nutzung des Informationsformats beschließen kann.
5. Der Rat der Stadt Bochum beauftragt die Verwaltung, den Text der Resolution sowie die ergänzende Handlungsanweisung des Beschlusses zum "Klimaschutz in Bochum" (Vorlage 20191695) auf der Internetpräsenz *bochum.de* unter dem Suchbegriffen „Klimanotstand“ und "Klimaschutz" öffentlich zugänglich zu machen.

**Wir bitten, über diese fünf Anregungen
jeweils
gesondert zu beraten und abzustimmen.**



Antrag gem § 24 GO NRW „Einhaltung KlimaNotStand“



(3) Begründung

Zur 1. Anregung

Zwei extreme Hitzesommer seit 2019 und die massiven Überschwemmungen der letzten Wochen, hervorgerufen durch beispiellose lokale Starkregenereignisse, beweisen, dass der Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels in Bochum das politische Handeln noch unmittelbarer und konkreter bestimmen muss.

Die Summe der global verteilten Hochwasserereignisse, Wetterextreme und Waldbrände muss aufrütteln und die Bereitschaft fördern, klimarelevante Eingriffe - gleich ob auf kommunaler/regionaler, nationaler oder internationaler Ebene - nur mit großer Besonnenheit vorzunehmen.

Kommunale Investitionen, Beteiligungen und Baumaßnahmen haben dabei in vielschichtiger Weise und in unterschiedlicher Ausprägung Auswirkungen auf das regionale und in Summe auch auf das globale Klima.

Die o. g. Resolution des Stadtrates selbst stellt fest: " ... *Es braucht jetzt auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene griffige Maßnahmen, um dieser drohenden Katastrophe entgegenzuwirken. Die aktuellen Pläne und Maßnahmen reichen nicht aus, um die Erwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5°C zu begrenzen. Deshalb ist es jetzt wichtiger denn je schnell zu handeln!*"

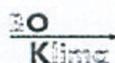
Dabei müssen jedoch auch die klimatischen Auswirkungen (insbesondere lokaler Bauvorhaben) künftig abgewogen und in dem Bewusstsein getroffen werden, dass sie - als Baustein und im Zusammenwirken mit externen, unmittelbar nicht beeinflussbaren Faktoren - überörtliche bis hin zu globalen Auswirkungen haben.

Jüngstes Negativ-Beispiel für das Fehlen einer entsprechenden Einsicht ist, insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Überschwemmungen "Am Ruhrort" in Dahlhausen, die Bewertung der Klimafunktion sowie der Überschwemmungsgefahr der Planfläche zum B-Plan 997 sowie deren Nachbarschaft.

Im Abschnitt „Klimaanpassungskonzept“ versus „Handlungskonzept Wohnen Bochum“ des Umweltberichts zum B-Plan 997 "Am Ruhrort" (Anlage 4, Seite 39 / <https://www.o-sp.de/download/bochum/305560>) heißt es u.a. lapidar: "Klimaschutz ist eine globale Aufgabe. Die Wirkungen einer Bauleitplanung sind demgegenüber – von Ausnahmen abgesehen – lokal. Maßnahmen, die dort zum Klimaschutz getroffen werden, haben in der Regel allenfalls geringe Effekte: weitergehende Wirkungen können allerdings Synergieeffekte einer möglichst flächendeckenden Verfolgung von Klimaschutzziele in der Bauleitplanung haben."

Eine solche eher beschwichtigende Sichtweise der Dinge dürfte für die Zukunftsgestaltung des Klimas kaum ausreichend sein.

Die Bekräftigung der bestehenden Resolution und der neu aufzunehmende Zusatz betonen demgegenüber vorhandenes Bewusstsein und Verantwortung der Stadt für ihr Handeln im Hinblick auf dessen umwelt- und klimarelevanten Auswirkungen auch jenseits der Stadtgrenzen und im globalen Zusammenhang.



Antrag gem § 24 GO NRW „Einhaltung KlimaNotStand“



Zur 2. und 3. Anregung

Schon im November 2019 wurde Rathaussprecher Peter van Dyk in "Zeit-Online" zitiert, das Ausrufen des Klimanotstandes sei ein "symbolischer Akt der Selbstverpflichtung": *"Es gibt keine städtische Planung mehr, bei der wir nicht schauen, was wir tun können, um das Klima zu schützen."* Zugleich sei Klimaschutz aber ein Faktor von vielen. *"Es gibt natürlich auch andere Parameter, die in Planungsprozessen berücksichtigt werden müssen. Da wären zum Beispiel die Finanzen, Projekte müssen eben auch bezahlbar sein."* Es gehe aber darum, *"Haltung zu zeigen und Farbe zu bekennen."*
https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-11/kommunalpolitik-klimaschutz-prioritaeten-klimanotstand?utm_referrer=https%3A%2F%2Fsuche.web.de%2F.

Dahinter qualitativ zurückstehend stift die Stadtverwaltung die Resolution zum Klimanotstand derzeit als bloß "symbolischen Akt" ein. Dies leitet sie aus der Fußnote 2 der o. g. Resolution ab, in der es wörtlich heißt: *"Die Begriffe «Climate Emergency» resp. «Klimanotstand» sind symbolisch zu verstehen und sollen keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein."*

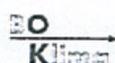
Auch nach dem Urteil zum Klimaschutzgesetz des Bundesverfassungsgerichts vom 30.04.2021 bleibt die Verwaltung z. B. in der aktuellen Fassung des Umweltberichts der Verwaltung zum B-Plan 997 "Am Ruhrort" (Anlage 4, Seite 39 / <https://www.o-sp.de/download/bochum/305560>) bei dieser Einstufung.

Zur Einordnung des Klimanotstands als bloß "symbolischem Akt" haben die Bochumer Ratsfraktionen bislang nicht ausdrücklich Stellung bezogen.

Die Verwaltung stellt sich damit zunächst einmal undifferenziert gegen die Erklärung des Umweltbundesamts, wonach ein Ratsbeschluss „*exekutiven Charakter (erhält), wenn er von Parlamenten (Stadträten, Landtagen, etc.) verabschiedet wird. Eine solche Entscheidung markiert eine Gefährdungssituation und dringenden Handlungsbedarf auf der jeweiligen Verwaltungsebene.*" (siehe Umweltbundesamt <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-an-den-klimawandel/anpassung-auf-kommunaler-ebene/deutsche-kommunen-rufen-den-klimanotstand-aus#undefined>).

Auch andere Stimmen messen entsprechenden Ratsbeschlüssen jedenfalls Bindungswirkung für das Verwaltungshandeln zu, sofern konkrete Vorgaben in ihnen enthalten sind und die Aufgaben- und Regelungskompetenz einer Kommune nicht überschritten wird. Lediglich „Notstandsmaßnahmen“ seien ausgeschlossen.

Vorliegend geht es nicht um die Regelung etwaiger nicht konkret definierter und verfassungsrechtlich problematischer "Notstandsmaßnahmen" – bereits die Resolution enthält konkrete Handlungsaufträge: *"Die Kommune wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen."*



Antrag gem § 24 GO NRW „Einhaltung KlimaNotStand“



Bereits diese Handlungsaufträge jedenfalls besitzen die erforderliche sprachliche Verbindlichkeit ("wird ... berücksichtigen"), die ein Handlungsauftrag beinhalten muss. Rechtliche Vorschriften, gegen die dieser Handlungsauftrag als solcher verstoßen könnte, sind nicht ersichtlich.

Der Rat der Stadt Bochum hat diesen Handlungsauftrag mit seinem Beschluss zum "Klimaschutz in Bochum" noch dahingehend ergänzt, dass "bei allen Entscheidungen, die einer Bezirksvertretung, einem Ausschuss oder dem Rat vorgelegt werden, (...) die Verwaltung künftig neben den fiskalischen und personellen Auswirkungen auch die Klimarelevanz explizit darstellen" soll, "um damit die Berücksichtigung des Klimaschutzes bei den Entscheidungen zu ermöglichen".

Damit hat der Rat der Verwaltung bereits Vorgaben dazu gemacht, wie der Handlungsauftrag auszuführen ist.

Da sich die Stadtverwaltung durch die in Rede stehende Resolution und den Ergänzungsbeschluss ausdrücklich nicht gebunden sieht, erscheint es notwendig, dass der Rat die Rechtsverbindlichkeit seines Handlungsauftrages bestätigt und die Verwaltung auffordert, im Sinne der Umsetzung bzw. Praktikabilität des Handlungsauftrages geeignete Beurteilungs- und Entscheidungsmaßstäbe zu entwickeln.

Zur 4. Anregung

Die Anregung konkretisiert den schon am 06.06.2019 mit großer Mehrheit gefassten Beschluss des Rates zum „Klimaschutz in Bochum“, nach dem "bei allen Entscheidungen, die einer Bezirksvertretung, einem Ausschuss oder dem Rat vorgelegt werden, (...) die Verwaltung künftig neben den fiskalischen und personellen Auswirkungen auch die Klimarelevanz explizit darstellen (soll), um damit die Berücksichtigung des Klimaschutzes bei den Entscheidungen zu ermöglichen".

Nach hier vorliegenden Informationen hat die Verwaltung offenbar einen 'Klimacheck Bochum', vorbereitet, der ab diesem Monat zum Einsatz kommen soll.

Hierzu soll es zunächst einen Workshop für die Mitarbeitenden geben, danach eine Information in der Politik.

Der Klimacheck soll über ein Excel-Tool mit entsprechenden Fragestellungen den Fachämtern erleichtern, die Auswirkungen der jeweiligen Vorlagen auf Klimafragen abzuklären und darzustellen. Der Informationsbedarf in den unterschiedlichen Fachämtern wird dabei offenbar als sehr unterschiedlich eingeschätzt, weil sehr viele Mitarbeitende mit diesen Fragen bisher nicht konfrontiert waren - es geht also auch um eine langfristige Sensibilisierung.

Da die Aktivitäten sowie die Maßnahmen und Projekte regelmäßig aus verschiedenen Ämtern der Stadt Bochum (Tiefbauamt, Umwelt und Grünflächenamt, Amt für Stadtplanung und Wohnen u. w. m.) bzw. den Beteiligungsgesellschaften (Stadtwerke, USB, VBW) stammen und für die Beteiligten Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht immer den fachlichen Schwerpunkt bilden, kann eine solche, verwaltungsseitig allen Beteiligten zur Verfügung stehende Darstellung in der Tat für klimatische Auswirkungen sensibilisieren und eine dauerhafte verwaltungsseitige Steuerungshilfe für aktuelles und zukünftige Handeln bieten.



Antrag gem § 24 GO NRW „Einhaltung KlimaNotStand“



Hierbei handelt es sich allerdings zunächst um eine - insoweit begrüßenswerte - verwaltungsinterne Maßnahme.

Der o. g. Beschluss des Rates zielt demgegenüber darauf ab, eigene Beschlüsse vorzubereiten und dient damit der Sicherung seiner Rechte. Den Umfang und die Form der Information legt der Rat unter diesem Aspekt selbst fest.

Unter diesem Gesichtspunkt sollte das Informationsformat anlässlich seiner Einführung auch dem Rat (und damit der Öffentlichkeit) vorgestellt und mit diesem formal abgestimmt werden.

Diese Vorgehensweise hätte zudem zur Folge, dass die Durchführung der o.g. Klimaresolution ("Klimapriorisierung") Politik seitig dauerhaft überprüft werden kann.

Dies erscheint aber angesichts der im Bebauungsplanverfahren "Am Ruhrort" seitens der Verwaltung nur unzureichend erfolgten Darstellung der zu erwartenden Klimaauswirkungen erforderlich. Die Darstellung der Klimarelevanz kann den Abwägungsprozess, der einer Ratsentscheidung vorausgeht, nämlich erheblich beeinflussen.

zur 5. Anregung

Der Text der Resolution ist bisher auf der stadteigenen Website *bochum.de* nur als Anhang zu einer Pressemitteilung vom 06.06.2019 zu finden. Der Text des ebenfalls in der Sitzung vom 06.06.2019 gefassten Beschlusses zum „Klimaschutz in Bochum“ (Vorlage: 20191695) mit seinen Vorgaben zur Ausführung des erteilten Handlungsauftrags ist bisher in der Resolution in keiner Weise eingebunden und findet sich nur im Ratsinformationssystem nach aufwendiger Recherche.

Der Beschluss zur Vorlage 20191695 stellt eine wesentliche Ergänzung der Resolution dar, betrifft er doch die Umsetzung der Resolution in der Verwaltungspraxis.

Der Text der Resolution muss gemeinsam mit dem Text des Ratsbeschlusses zur Vorlage: 20191695 zum "Klimaschutz in Bochum" unter den Suchbegriffen „Klimanotstand“ und "Klimaschutz" auf *bochum.de* auffindbar sein. Nur dann kann die stadteigene Website ihre erklärte Informationsfunktion erfüllen.



Antrag gem § 24 GO NRW „Einhaltung KlimaNotStand“



(4) Antragsteller

Dieser Antrag wird von folgenden Initiativen eingereicht:

Bochumer Klimaschutzbündnis

gez. Dr. Ingo Franke^{*)}, Thomas Biedassek^{*)}

Netzwerk für Bürgernahe Stadtentwicklung

gez. Wolfgang Czapracki-Mohnhaupt^{*)}, Andrea Wirtz^{*)}

Ernährungsrat/EssBo

gez. Gabriele Mohnhaupt^{*)}, Sofia Zeisig

Stadt für Alle

gez. Rainer Midlaszewski^{*)}

Fridays for Future

gez. Joris Scholl^{*)}

XR (Extinction Rebellion)

gez. Dr. Dagmar Engels^{*)}, Uwe Götz^{*)}

^{*)} Mir ist bekannt, dass mein Name und Vorname in dieser Angelegenheit in öffentlichen Vorlagen für die politischen Gremien der Stadt Bochum bekannt gegeben wird sowie diese Vorlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Bochum dauerhaft und für die Allgemeinheit im Internet abrufbar hinterlegt werden. Diese Zustimmung ist freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.